

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.  
Bd. 12, 1863, S. 415 - 418

a. Die einfache, von einem unbetheiligten Dritten nicht ausdrücklich zu Ehren eines bestimmten Wechselverpflichteten geleistete Zahlung gewährt dem Zahlenden die Rechte des Wechselinhabers nur dann, wenn eine schriftliche Uebereignung (Giro oder Cession) damit verbunden ist. b. Ist diese Zahlung von dem unbetheiligten Dritten an den Wechselinhaber ohne schriftliche Uebereignung des Wechsels erfolgt, so bewirkt sie schlechthin die Tilgung der Wechselverbindlichkeit, und sie gestattet keine Anwendung des §. 46. Tit. 16. Th. I. A. L. R.

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

in der Erwägung, daß, nachdem der mehrerwähnten Schrift ein Erforderniß abgeht, welches von dem Gesetze als ein wesentliches verlangt wird, auch der bewilligte Zahlungsauftrag nicht aufrecht erhalten werden konnte, und die unterrichterlichen Entscheidungen sich daher als offenbar ungerecht darstellen:

hat der oberste Gerichtshof der Revision stattgegeben, und mit Abänderung der beiden Urtheile die wechselrechtlich überreichte Klage zurückgewiesen. Bg.

## 51.

- a) Die einfache, von einem unbetheiligten Dritten nicht ausdrücklich zu Ehren eines bestimmten Wechselverpflichteten geleistete Zahlung gewährt dem Zahlenden die Rechte des Wechselinhabers nur dann, wenn eine schriftliche Uebereignung (Giro oder Cession) damit verbunden ist.
- b) Ist diese Zahlung von dem unbetheiligten Dritten an den Wechselinhaber ohne schriftliche Uebereignung des Wechsels erfolgt, so bewirkt sie schlechthin die Tilgung der Wechselverbindlichkeit, und sie gestattet keine Anwendung des §. 46. Tit. 16. Th. I. A. L. R.

Der Kläger, Maurermeister Mybs, hat einen von Niedel am 18. Januar 1860 auf den Verklagten, Butterhändler Schultzeiß, gezogenen, von dem Letzteren acceptirten und am 1. April 1860 zahlbaren, am 4. April 1860 Mangels Zahlung protestirten Wechsel über 1926 Thlr. am 5. April 1860 bei der Königl. Hauptbank, als der letzten Inhaberin dieses Wechsels, durch Baarzahlung von 1930 Thlrn. eingelöst. Er behauptete, zur Einlösung des Wechsels 926 Thlr. von Niedel erhalten, den Rest von 1004 Thlrn. aber aus eigenen Mitteln entnommen zu haben, und durch die Zahlung in die Rechte der befriedigten Gläubigerin, der Hauptbank, getreten zu sein, obwohl die Letztere ohne irgend einen Zusatz und ohne Benennung des Zahlungsverpflichteten lediglich durch den Vermerk: „Inhalt erhalten,“ quittirt hatte. Kläger beantragte deshalb im ordentlichen Proceßverfahren die Verurtheilung des Verklagten zur Zahlung von 1004 Thlrn. nebst Zinsen. — Der Verklagte widersprach dieser Klage. — Der erste Richter verurtheilte den Verklagten zur Zahlung des Betrages von 850 Thlrn. nebst Zinsen und machte die weitere Verurtheilung desselben zur Zahlung von noch 154 Thlrn. nebst Zinsen von der Ableistung eines dem Kläger darüber auferlegten Eides abhängig, daß er zu der Einlösung des fraglichen Wechsels aus eigenem Vermögen 1004 Thlr. gezahlt habe. Der zweite Richter wies den Kläger ab.

Das Obertribunal zu Berlin hat auf die von dem Kläger eingelegte Revision unterm 2. October 1862 das Appellationserkenntniß bestätigt.

## Gründe.

Es ist dem Kläger darin beizustimmen, daß die Frage: ob Kläger durch die Bezahlung des Wechsels vom 18. Januar 1860 in die Rechte des befriedigten Inhabers getreten ist, in dem Prozesse Hiller wider Simonis und Genossen nicht entschieden worden, und daß, wenn sie dort entschieden wäre, dieser Umstand der jetzigen Klage mit der Wirkung der *res judicata* nicht entgegenstehen würde. Wohl aber muß diese Frage aus innern Gründen zum Nachtheile des Klägers beantwortet werden. Ihre Erörterung und Verneinung liegt dem Präjudize des Obertribunals No. 1858. vom 30. April 1847 (Entscheidungen Bd. 14. S. 458) zum Grunde. Damals ist Folgendes erwogen:

„Dem Wechselinhaber hafteten als Solidarschuldner der Acceptant, der Aussteller und die Vormänner. Leide der Wechsel durch Nichtbezahlung Seitens des Acceptanten Noth, so dürfe der Inhaber die Zahlung eines unbetheiligten Dritten nicht abweisen, denn der Zweck des Wechsels sei eben dessen Realisirung und der Dritte könne möglicherweise auf Veranlassung eines der Wechselinteressenten die Zahlung anbieten. Präsumptiv leiste er aber Zahlung nicht *solvendi*, sondern *emendi causa*. Und da ein Wechsel nicht bloß durch Giro, sondern auch durch Cession übertragen werden dürfe, so stehe scheinbar Nichts entgegen, auch die Regeln von dem Eigenthumsübergange durch nothwendige Cessionen auf den Wechsel anzuwenden, dergestalt, daß der unbetheiligte dritte Zahlungseleister bei Quittung und Aushändigung des Wechsels in alle Rechte des befriedigten Inhabers eintrete. Allein diese Folgerung widerspreche der Bedeutung des Wechselverkehrs. Der Wechsel sei ein strenger Litteralvertrag; daraus resultire das Princip, das wechselrechtliche Verhältniß auf die durch die Ausstellung, Begebung und Acceptirung des Papiers in jenes eintretende Personen zu beschränken, und das Eindringen Dritter, dem Wechselgange fremd gebliebener Personen möglichst auszuschließen. Darauf beruhten die Vorschriften über die Indossamente, als das den Umlauf der Tratte ausschließlich bewirkende Mittel, die im älteren Wechselrechte verordnete Entfernung der Cessionen aus dem Wechselverkehre, die Alleinberechtigung des Bezogenen zum Accepte, die hin und wieder untersagte Bestellung von Nothadressen und die in enge Schranken eingeschlossene Acceptation *per honor*. Nur in der Zulassung Dritter zur Zahlung am Verfalltage liege eine scheinbare Abweichung, — aber nur eine scheinbare; denn sie bewege sich innerhalb des Wechselverbandes. Zweck des Wechselumlaufs sei Zahlung am Verfalltage; dafür hafteten principaliter der Bezogene, subsidiär — vermöge der Gewährleistungspflicht — die Vormänner des Inhabers und der Aussteller; jedem Vormanne aber hafteten dessen sämtliche Vormänner *in solidum*. So löse sich im Regreßwege der Regel nach — wenn der Inhaber nicht *per saltum* gehe — die ganze Kette Glied für Glied auf. Ein Uberspringen überhebe die übersprungenen Hintermänner der Befugniß, das Gezahlte von ihren Vormännern zurückzufordern. Die Ordnung und Sicherheit

aller vermitteltst des Wechselverkehrs betriebenen Handelsgeschäfte sei aber wesentlich davon abhängig, daß bei Tratten im Regreßwege sich die Verpflichtung ordnungsmäßig bis zum Aussteller auflöse. Ein Vormann dürfe nicht Mittel finden können, durch Collusionen mit einem Hintermanne und einem Dritten die Stellung der zwischen dem Vormanne und dem Inhaber stehenden Wechselverpflichteten im Wechselverbande zu benachtheiligen. Die Ehrenzahlung nun vereinfache und erleichtere den Rückgriff des Inhabers an die Vormänner, ohne ihn zu stören oder zu verwirren; denn der Honorant trete für einen bestimmten Wechselverpflichteten ein, gewähre also für den Regreß bestimmten Anhalt und Ausgang und gebe ihm in der Reihe der Verpflichteten seinen unverrückbaren Platz. Die gewöhnliche Zahlung durch einen Dritten aber, ohne die Erklärung, für wen sie erfolge, lasse nicht erkennen, an wessen Stelle der Zahlende treten wolle, verwirre deshalb die Ordnung des Rückgriffs und erleichtere Collusionen mit einzelnen Vormännern des Inhabers. Sie widerspreche also der Strenuität des Wechselganges. Wollte sich daher der Zahlende Wechselrechte sichern, so müsse er entweder pro honor zahlen oder sich Giro oder Cession vom Inhaber ertheilen lassen; ohne diese förmliche Uebertragung sei der beim Verfall gezahlte Wechsel erloschen und dem Zahlungseleister nur der civilrechtlich zu begründende Anspruch gegen Denjenigen vorbehalten, zu dessen Gunsten er gezahlt habe.“

Diese Erwägungen führen auch im vorliegenden Falle zur Abweisung des Klägers. Zwar wurde damals eine Sache entschieden, welche nach dem landrechtlichen Wechselrechte zu beurtheilen war. Allein auch die Allgem. Deutsche Wechselordnung gestattet keine andere Entscheidung. Auch sie kennt als die eigentliche Form der Wechselübertragung nur das Giro (Artikel 9 u. 10.) und wenn schon die Judicatur darin übereinstimmt, daß die Rechte aus einem Wechsel auch durch Cession übertragen werden können, so kennt die Allgem. Deutsche Wechselordnung als Intervention doch nur die Ehrenannahme und die Ehrenzahlung (Art. 56.). Unter letzterer versteht sie nur diejenige von einem unbetheiligten Dritten geleistete Zahlung, welche ausdrücklich für einen bestimmten Honoraten angeboten und bewirkt wird (Art. 63. und 64.), nur eine solche giebt dem Zahlungseleister die Rechte des Inhabers gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten, (Art. 63. Absatz 2.). — Diese Bestimmungen wären müßig, wenn eine einfache, nicht zu Ehren eines bestimmten Wechselverpflichteten geleistete Zahlung dem Zahlenden die Rechte des Inhabers gewähren könnte; eine solche Zahlung also erwirbt die Wechselforderung nur dann, wenn eine schriftliche Uebereignung (Giro oder Cession) damit verbunden ist, ohne diese bewirkt sie schlechthin die Tilgung der Wechselverbindlichkeit, und sie gestattet keine Anwendung des §. 46. I. 16. d. Allg. Landr. — Auf diesen §. 46. aber ist die Klage allein gestützt. Die Ausstellung in der Revisionsinstanz aber:

Der Kläger habe durch die Bezahlung des Wechsels eine nöthige Ausgabe für den Beklagten bestritten, mithin aus den §§. 268. und 269. I. 13. des Allgem. Landrechts Erstattung zu fordern, widerspricht dem eidlichen Zeugnisse des Klägers im Vorprocesse, wonach er den Wechsel nicht für den Beklagten, sondern lediglich im Interesse und zu Ehren der mit dem Regresse bedrohten Giranten Schutt und Friderici eingelöst hat. Sie übersteht aber auch, daß das Accept den Beklagten nur verpflichtet, demjenigen die Wechselvaluta zu bezahlen, der nach den Formen des Wechselrechts den Wechselanspruch erwerben würde, daß mithin mit der Tilgung der Wechselverbindlichkeit seine Verpflichtung aus dem Wechsel aufhört und nur dann fortdauern könnte, wenn das Recht aus dem Wechsel und auf die Wechselforderung dem Kläger gültig übertragen wäre. Folglich hätte der Kläger nicht, wie er gethan, aus dem Wechselrechte des befriedigten Inhabers klagen dürfen.

B.

---